

Aus der Mitgliederversammlung 2014 verbliebene Satzungsänderungsanträge der unterzeichnenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung 2015

Wir stellen erneut voran, dass wir uns, wie hoffentlich alle anderen Mitglieder auch, darüber freuen, dass der Verein heute einen guten Aufsichtsrat und einen guten Vorstand hat und deshalb auch wieder als kritischer Verbraucherschutzverein Fahrt aufgenommen hat. Genau dafür haben wir seit 2006 gekämpft.

Wir meinen aber, anders als viele andere, dass der Verein aus den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen lernen und Vorkehrungen dafür schaffen muss, dass diese sich (möglichst) nicht wiederholen. Dabei ist die **Satzung** (gleichsam die „Bibel“) eines Vereins der Ort, wo dies geschehen muss, dies insbesondere dann, wenn ein Verein, so wie es hier die Mitgliederversammlung 2013 beschlossen hat, eine grundlegende Überarbeitung seiner Satzung vornehmen will.

Wir haben uns in 2014 dem **Satzungsänderungsvorschlag der Satzungskommission** angeschlossen, dies jedoch mit **zwei inhaltlichen Abweichungen**:

- Unser Antrag zu **§ 3 Abs. 1 der Satzung ("Mitgliedschaft")** hatte zum Ziel, die (abhängig beschäftigten) Mitarbeiter/innen des BdV, die mit ihrer großen Zahl (nebst Angehörigen, Freunden und Bekannten) nicht wenige Mitgliederversammlungen majorisiert hatten, zu "Fördermitgliedern" ohne eigenes Stimmrecht zu machen. So sollte bewirkt werden, dass die Geschicke des Vereins nicht von den spezifischen Interessen der Arbeitnehmer/innen des Vereins bestimmt werden.

Dieser Antrag hat in der Mitgliederversammlung 2014 nicht die erforderliche Mehrheit bekommen, obwohl wir eine "Bestandsschutzregelung" für solche Mitarbeiter/innen vorgesehen hatten, die bereits "ordentliche Mitglieder" waren: Von 92 stimmberechtigten Mitgliedern (einschließlich der Mitarbeiter/innen) haben nur 45 mit "Ja" gestimmt und 43 mit "Nein" (bei 4 Enthaltungen). Damit hat unser Antrag zwar eine relative Mehrheit gefunden, nicht aber die für eine Satzungsänderung benötigte 2/3-Mehrheit. Die Gründe für unseren Satzungsänderungsantrag haben sich erneut bewahrheitet.

- Unser zweiter Antrag zur Mitgliederversammlung 2014 betraf das Verhältnis zwischen dem **"Vorstand" (§ 9 der heute aktuellen Satzung)** und dem **"Aufsichtsrat" (§ 10 der heute aktuellen Satzung)**.

Hierüber wurde in der Mitgliederversammlung 2014 nicht mehr abgestimmt, weil die Zeit zu weit fortgeschritten war. Dieser Antrag wurde auf die Mitgliederversammlung 2015 vertagt. Wir bringen diesen Antrag nun also wie folgt in die Mitgliederversammlung 2015 ein:

1. Antrag (betreffend das Kompetenzverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand)

§ 9 Abs. 3 („Vorstand“) und § 10 Abs. 3 („Aufsichtsrat“) der aktuellen Satzung mögen
- abweichend vom Vorschlag der Satzungskommission
(dessen Gliederung jedoch nachstehend aufgegriffen wird) -
wie folgt geändert werden (Abweichungen vom Vorschlag der Satzungskommission im Fettdruck):

„§ 9 Vorstand

(3) *Der Vorstand führt die die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist, **soweit die Satzung nichts anderes vorsieht**, befugt, alle diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung der Geschäfte ergeben.“*

§ 10 Aufsichtsrat

(4) *Der Aufsichtsrat überwacht, unterstützt und berät den Vorstand; er hat **grundsätzlich keine Geschäftsführungsbefugnisse**. Im Rahmen **dieser** seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat berechtigt,*

(5) ***Hat im Einzelfall eine bevorstehende oder vollzogene Entscheidung des Vorstands Auswirkungen, die weit über die Regelung des Einzelfalls hinausgehen und für die wirtschaftliche Situation, das Ansehen oder die Fortentwicklung des Vereins von erheblicher Bedeutung sind, kann der Aufsichtsrat ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss die bevorstehende Entscheidung an sich ziehen oder die vollzogene Entscheidung abändern, wenn nicht binnen 10 Tagen, nachdem der Aufsichtsrat den Vorstand auf seine abweichende Auffassung hingewiesen hat, eine Verständigung mit dem Vorstand erzielt werden kann.***

(6) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die Aufsichtsratsstätigkeit“*

2. Begründung:

Die laufende Geschäftsführung ist Sache des Vorstands und soll es auch bleiben. Natürlich ist es realitätsfern anzunehmen, dass ein aus Menschen bestehender Vorstand keine Fehler macht. Damit kann und muss der Verein jedoch in der Regel leben.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es aber, die Zahl dieser Fehler zu minimieren, was in 99 von 100 Fällen durch Nutzung der in § 10 Abs. 4 des Entwurfs der Satzungskommission erwähnten Werkzeuge geschehen kann, nämlich durch Überwachung, Unterstützung und Beratung. Ein verantwortungsbewusster Vorstand und ein ebenso verantwortungsbewusster Aufsichtsrat werden sich sicherlich in fast allen Fällen auf die (hoffentlich) bestmögliche Problemlösung verständigen können. Es ist aber realitätsfern anzunehmen, dass dies immer gelingen wird. Wenn es aber im Ausnahmefall nicht gelingt, muss klar sein, wer unter Beachtung welchen Ablaufs zur letztendlichen Entscheidung befugt ist. Alleine das Vorhandensein einer solchen Regel trägt dazu bei, ihre Inanspruchnahme zu vermeiden.

Im hoffentlich seltenen Konfliktfall (nur diesem!) muss jedoch der Aufsichtsrat das Sagen haben, denn nur er ist demokratisch legitimiert. Dabei muss er in der Lage sein, korrigierend einzugreifen, ohne deswegen gleich den ganzen Vorstand abuberufen und damit „das Kind mit dem Bad auszuschütten“.

- a) Unser Satzungsänderungsantrag sieht in seinem **§ 10 Abs. 5** vor, dass der Aufsichtsrat zwar in die Geschäftsführung des Vorstands eingreifen darf, dies aber nur dann
- wenn im Einzelfall eine bevorstehende oder vollzogene Entscheidung des Vorstands Auswirkungen hat,
 - die weit über die Regelung des Einzelfalls hinausgehen und
 - die für die wirtschaftliche Situation, das Ansehen oder die Fortentwicklung des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.

Ist ein solcher Ausnahmefall gegeben und haben die „Werkzeuge“ des § 10 Abs. 4 des Entwurfs der Satzungskommission (Überwachung, Unterstützung und Beratung) versagt, soll der Aufsichtsrat berechtigt sein, die bevorstehende Entscheidung des Vorstands an sich zu ziehen oder aber die vollzogene Entscheidung des Vorstands zu korrigieren.

Dieses Eingriffsrecht des Aufsichtsrats setzt nach unserem Entwurf ferner voraus,

- dass der Aufsichtsrat und der Vorstand nicht binnen 10 Tagen nach Bekanntwerden des Konflikts eine Verständigung erzielen und
- dass der Aufsichtsrat einstimmig über den Eingriff entscheidet.

Diese Regelungen machen deutlich, dass es um seltene Ausnahmefälle geht. Doch waren es solche Ausnahmefälle (nur als Beispiele: Bauvorhaben ohne Ausschreibung, EDV-Umstellung ohne Bedarfsanalyse), die den Verein in 2010 an den Rand der Zahlungsunfähigkeit gebracht haben. (Dabei kam dort hinzu, dass nicht nur der Vorstand, sondern auch der Aufsichtsrat unfähig war. Gegen eine solche Konstellation ist kein Kraut gewachsen.)

Grund zu der Sorge, dass der Aufsichtsrat von seinem „Vetorecht“ unangemessen häufig Gebrauch machen könnte, besteht nicht: Schließlich ist in einem solchen Fall der Aufsichtsrat in der Haftung (und nicht mehr der Vorstand). Auch muss der Aufsichtsrat mit der Kritik und möglicherweise sogar der Abberufung durch die Mitgliederversammlung rechnen (während die Mitgliederversammlung auf die Zusammensetzung des Vorstands keinen Einfluss hat).

- b) Unsere Satzungsänderungsanträge zu **§ 9 Abs. 3** (Vorstand) und **§ 10 Abs. 4 u. 6** (Aufsichtsrat) dienen nur der Anpassung dieser Vorschriften an den von uns vorgeschlagenen neuen § 10 Abs. 5 (siehe vorstehend unter a). Sie haben darüber hinaus keinen eigenständigen Regelungsgehalt.

Wir bitten unsere Mit-Mitglieder, **unsere vorstehenden Anträge** zu unterstützen. Da diese Anträge im Zusammenhang mit dem **Vorschlag der Satzungskommission** zu sehen sind, müssen die BdV-Mitglieder auch letzteren kennen. Er war im Vorfeld der Mitgliederversammlung 2014 verschickt worden (als Bestandteil einer Synopse). Wir hoffen, dass dies im Vorfeld der Mitgliederversammlung 2015 erneut geschieht. Dennoch höchst vorsorglich: Wer den Vorschlag der Satzungskommission benötigt, kann mit uns Kontakt aufnehmen unter kontakt@verunsicherte.de.

Hamburg, den 13. Juli 2015

Joachim Bluhm (Hamburg)
Peter Martens (Rendsburg)
Karl-Heinz Pongs (Tann/Rhön)
Henning Thielemann (Halle/Saale)

Peter Dau (Friedrichskoog/Dithmarschen)
Dieter Neuhäusser (derzeit Wolfsburg)
Hartmut Reclam (Hamburg)
Axel Trawöger (Hamburg)